



Informationsbroschüre

Stopp Gewalt!

Ausweisung und Betretungsverbot gemäss Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010 (Stand 01.03.2015)

Zivilrechtliche Schutzmassnahmen bei einer Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28b ZGB

Nach Art. 28b ZGB kann eine betroffene Person bei Persönlichkeitsverletzungen durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen beim Zivilgericht Massnahmen zu ihrem Schutz beantragen. Als Schutzmassnahmen sieht die Gesetzesbestimmung insbesondere ein Annäherungsverbot, ein Ortsverbot sowie ein Kontaktaufnahmeverbot vor. Die betroffene Person muss mit der verletzenden Person weder verheiratet sein noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben, um Schutzmassnahmen beantragen zu können. Das Gericht hat nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip die für klagende Person genügend wirksame und für die verletzende Person am wenigsten einschneidende Massnahme zu treffen. In einer Krisensituation kann die Polizei die verletzende Person aus der gemeinsamen Wohnung ausweisen. Die Ausweisung und das Betretungsverbot werden seit 1. Januar 2011 nach dem Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010 (GDB 510.6) verfügt.

Antworten auf die häufigsten Fragen:

1. Wen schützt die Ausweisungsnorm gemäss Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt?

Das Gesetz schützt jede Person, die häusliche Gewalt erfährt, unabhängig davon, ob die Gewalt vom Ehe- oder Lebenspartner, von der Ehe- oder Lebenspartnerin, von Eltern, Jugendlichen, Verwandten oder Mitbewohnern ausgeht.

2. Wo gilt die Ausweisungsnorm gemäss Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt?

Die Ausweisungsnorm ist ein kantonaler Erlass und gilt somit für den Kanton Obwalden. Der Wohnbereich der gewaltbetroffenen Person muss sich auf dem Gebiet des Kantons Obwalden befinden.

3. Was können Sie tun, wenn Sie von Gewalt betroffen sind?

Wenn Sie oder Ihre Kinder Gewalt erleiden, können Sie sich an eine Hilfseinrichtung wenden. In einer akuten Gefahrensituation sollten Sie sofort die Polizei um Schutz beziehungsweise Hilfe ersuchen:

Notruf 117

Die Polizei leistet sofortige Hilfe. Sie ermittelt den Sachverhalt und kann Personen, von denen für andere eine akute Gefahr ausgeht, aus der Wohnung bzw. dem Haus und der unmittelbaren Umgebung ausweisen und ein Betretungsverbot für diesen Bereich aussprechen. Die gewaltbetroffene Person und deren Kinder haben grundsätzlich das Recht, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Wenn strafbare Handlungen vorgefallen sind, haben diese die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten. In schweren Fällen gilt die Offizialmaxime, d.h. die Strafuntersuchungsbehörden ermitteln von Amtes wegen. Seit dem 1. April 2004 gilt die Offizialmaxime neu auch bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe sowie bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten und Drohungen, wenn diese zwischen Ehegatten und Lebenspartnern stattfinden.

4. Was können Sie tun, wenn Sie in der Nachbarschaft Gewalt wahrnehmen?

Auch in diesem Falle können Sie sich an die Polizei wenden.

5. Ist die Ausweisung vom Willen des Opfers abhängig?

Ja. Gemäss Art. 28b Abs. 1 ZGB kann die gewaltbetroffene Person beantragen, dass die verletzende Person aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen wird. Allenfalls sind zum Schutz der betroffenen Personen Massnahmen nach Polizeigesetz oder StPO anzuwenden.

6. Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, sie spielen keine Rolle. Die Polizei kann die verletzende Person, aus der gemeinsam bewohnten Wohnung oder Haus ausweisen; also auch die Alleineigentümerin oder den alleinigen Mieter der Wohnung oder des Hauses.

7. Schlüsselabnahme, Adressangabe für amtliche Zustellungen?

Die Polizei nimmt der verletzenden Person im Moment der Ausweisung die Schlüssel zur Wohnung bzw. zum Haus ab. Die ausgewiesene Person wird von der Polizei aufgefordert, eine Adresse anzugeben, an welche amtliche Schriftstücke zugestellt werden können.

8. Was darf die ausgewiesene Person mitnehmen?

Die ausgewiesene Person darf die dringend benötigten Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Ausweise, Medikamente usw.).

9. Für welche Bereiche gilt das Betretungsverbot?

Diese Massnahme gilt für die Wohnung oder das Haus und für die unmittelbare Umgebung. Dazu gehören zum Beispiel Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof, Garten und Zugang oder Zufahrt zum Haus. Bei der Festlegung des räumlichen Schutzbereiches ist der wirkungsvolle Schutz für die Opfer und die Verhinderung einer erneuten Gewalteskalation entscheidend. Die Polizei muss den räumlichen Schutzbereich in der schriftlichen Ausweisungsverfügung bezeichnen.

10. Was passiert, wenn die gewalttätige Person nicht freiwillig geht?

In diesem Fall kann die Polizei Zwang anwenden und die verletzende Person allenfalls in Polizeigewahrsam gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a PolG nehmen oder nach Art. 217 StPO vorläufig festnehmen.

11. Können die Ausweisung und das Betretungsverbot auch ausgesprochen werden, wenn seit der Gewaltanwendung bereits einige Zeit verstrichen ist?

Nein. Es muss ein Krisenfall vorliegen, der eine sofortige Ausweisung notwendig macht (Art. 28b Abs. 4 ZGB).

12. Wie wird von der Polizei eine Ausweisung ausgesprochen?

Die Polizei eröffnet der verletzenden Person die Massnahme (Ausweisung und Betretungsverbot) mit schriftlicher Verfügung.

13. Was ist Inhalt der Ausweisungsverfügung?

Die verletzende Person wird aus der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung ausgewiesen. Gleichzeitig wird auch festgehalten, dass ihr das Betreten der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung verboten ist. In der Ausweisungsverfügung können auch weitere, genau definierte Orte bezeichnet werden, insbesondere der Arbeitsort oder der Schulort der gefährdeten Person.

14. Ab wann und für wie lange gilt die Verfügung?

Die Verfügung tritt sofort in Kraft und sie gilt für längstens 48 Stunden. Innert dieser Zeit muss die verletzende/ausgewiesene Person durch die Staatsanwaltschaft einvernommen werden. Die Staatsanwaltschaft entscheidet innert der selben Zeit, ob die Ausweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, geändert oder verlängert wird. Die Dauer der polizeilichen Ausweisung wird in der schriftlichen Verfügung festgehalten.

15. Kann die Verfügung der Polizei angefochten werden?

Gegen die Verfügung kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement erhoben werden (Art. 8 Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt i.V.m. Art. 67 Staatsverwaltungsgesetz).

Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 9 Abs. 1 Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt).

16. Kann die Ausweisung und das Betretungsverbot der Polizei verlängert werden?

Die Staatsanwaltschaft kann in ihrem Entscheid die Ausweisung und das Betretungsverbot aufheben, abändern oder verlängern. Die Staatsanwaltschaft teilt der gefährdeten Person, der verletzenden/ausgewiesenen Person, der Polizei und soweit notwendig der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) den Entscheid mit. Die Aufhebung der Ausweisung und

des Betretungsverbotes bedeutet, dass die ausgewiesene Person den Schlüssel zurückerhält und wieder in die Wohnung, bzw. das Haus zurückkehren darf.

17. Kann die Verfügung der Staatsanwaltschaft angefochten werden?

Ja. Gegen die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot der Staatsanwaltschaft können die ausgewiesene Person und die gefährdete Person beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

18. Kann die angeordnete Ausweisung und das Betretungsverbot der Staatsanwaltschaft verlängert werden?

Ja. Wenn die gefährdete Person innert der von der Staatsanwaltschaft verlängerten Frist, spätestens aber innert 7 Tagen nach Erlass des Entscheids der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgerichtspräsidium um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Art. 28 ff., Art. 172 und Art. 175 ff. ZGB oder Art. 275 f. ZPO ersucht. Dann verlängert sich die Ausweisung und das Betretungsverbot bis zum Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums, längstens aber um zehn Tage. Das Kantonsgerichtspräsidium informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit. Die Ausweisung und das Betretungsverbot fallen dahin, wenn das Zivilgericht zivilrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet hat.

19. Wie wird die Einhaltung des Betretungsverbotes kontrolliert?

Die Einhaltung des Betretungsverbotes wird von der Polizei in der Regel nur auf Verlangen der gefährdeten Person überprüft.

20. Was können Sie tun, wenn die ausgewiesene Person das Betretungsverbot missachtet?

In diesem Fall sollten Sie sofort die Polizei anrufen: **Notruf 117**. Die Polizei entfernt die ausgewiesene Person, nötigenfalls mit Zwang. Das Missachten der Ausweisung stellt zudem eine strafbare Handlung dar. Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung wird mit Busse bestraft (Art. 292 StGB).

21. Kann die ausgewiesene Person zurückkommen, wenn sie sich wieder beruhigt hat?

Nein. Solange die Ausweisung angeordnet ist, darf die ausgewiesene Person nicht zurückkommen. Auch wenn die gefährdete Person die ausgewiesene Person freiwillig in die Wohnung lässt, macht sich die ausgewiesene Person strafbar. Es ist daher für alle empfehlenswert, die Ausweisung einzuhalten. Muss die ausgewiesene Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf dies nur in Gegenwart einer Polizistin oder eines Polizisten geschehen.

22. Teilt die Polizei die Adresse des Opfers einer Beratungsstelle mit?

Ja, wenn das Opfer damit einverstanden ist. Die Polizei kann die Adresse der gefährdeten Person einer spezialisierten Beratungsstelle zustellen. In jedem Fall informiert die Polizei die gefährdete Person über geeignete Beratungsstellen. Für gewaltbetroffene Personen ist dies die Opferberatungsstelle des Kantons Obwalden, **Telefon 041 666 63 35/666 64 62**.

23. Wird die Opferberatungsstelle des Kantons Obwalden mit Ihnen Kontakt aufnehmen?

Ja, wenn Sie einverstanden sind. Die Beratungsstelle wird Sie in persönlichen und rechtlichen Fragen unterstützen und beraten. Die Beratung ist unentgeltlich. Sie können die Beratung aber jederzeit abbrechen und darauf verzichten. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle unterstehen der Schweigepflicht.

24. Wird die Adresse einer ausgewiesenen Person ebenfalls einer Beratungsstelle weitergegeben?

Ja, die Polizei übermittelt die Verfügung betreffend die Ausweisung und das Betretungsverbot der zuständigen Beratungsstelle. Nach Eingang der Mitteilung kontaktiert die Beratungsstelle umgehend die verletzende Person.

25. Kann sich eine gewaltausübende Person direkt an eine Beratungsstelle wenden?

Ja.

26. Können polizeilicher Gewahrsam beziehungsweise vorläufige Festnahme und Ausweisung mit Betretungsverbot gleichzeitig verhängt werden?

Ja. Auch wenn die gewaltausübende Person in polizeilichen Gewahrsam genommen oder vorläufig festgenommen wird, kann die Polizei die Ausweisung mit einem Betretungsverbot verhängen, da der polizeiliche Gewahrsam beziehungsweise die vorläufige Festnahme nur für eine kurze Dauer angeordnet werden kann. In diesen Fällen ist ein Betretungsverbot geradezu wichtig, da eine Rückkehr in die gemeinsame Wohnung oft zu erneuter Gewalteskalation führt. Die gewaltbetroffene Person soll - unbehelligt von weiteren Angriffen - entscheiden können, ob sie beim Zivilgericht die Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen will.

27. Kann nach der Untersuchungshaft eine Ausweisung mit Betretungsverbot angeordnet werden?

Ja. Die Staatsanwaltschaft kann die verletzende Person aus der Untersuchungshaft entlassen, mit der Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten (Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO).

28. Kann eine gewaltausübende Person angewiesen werden, Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren?

Ja. Die gewaltausübende Person kann im Rahmen eines Strafverfahrens bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft und bei der Verurteilung angewiesen werden, sich einer Pflichtberatung bei der agredis.ch zu unterziehen.

29. Kann sich die gewaltausübende Person gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft wehren?

Ja. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin haben die Anordnung im Rahmen eines Strafverfahrens eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren, in der Form einer Verfügung zu erlassen. Die weggewiesene Person kann gegen diese Verfügung der Staatsanwaltschaft das Kantonsgerichtspräsidium anrufen.

30. Welche zivilen Schutzmassnahmen können Sie beantragen?

Vor allem auf Grund einer Persönlichkeitsverletzung können Sie als gefährdete Person dem Zivilgericht beantragen, dass der verletzenden Person insbesondere verboten wird,

- sich Ihnen anzunähern oder in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten;
- sich an bestimmten Orten aufzuhalten (an bestimmten Strassen, Plätzen, Quartieren);
- mit Ihnen Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder Sie in anderer Weise zu belästigen.

Im Weiteren können Sie verlangen, dass die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen und es ihr verboten wird, die Wohnung oder das Haus zu betreten

31. Kann jedermann Schutzmassnahmen auf Grund einer Persönlichkeitsverletzung beantragen?

Ja, jede gefährdete betroffene Person kann beim Kantonsgerichtspräsidium Schutzmassnahmen beantragen.

32. Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit einer ausgewiesenen Person verheiratet sind?

Wenn die Polizei die verletzende Person ausgewiesen und ihr verboten hat, die gemeinsame Wohnung zu betreten, dann sind die Ausweisung und das Betretungsverbot gemäss der in der Verfügung angeordneten Dauer gültig. Wenn Sie mit der ausgewiesenen Person verheiratet sind, können Sie beim Kantonsgerichtspräsidium zu den Schutzmassnahmen auch ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen stellen, allenfalls mit dem Antrag auf Erlass dringlicher/superprovisorischer Anordnungen. Ist bereits ein Ehescheidungsverfahren hängig, können Sie vorsorgliche Massnahmen beantragen, allenfalls mit dem Antrag auf Erlass dringlicher/superprovisorischer Anordnungen. Es ist wichtig, dass Sie sich vorher beraten lassen, damit Sie die richtigen Anträge stellen und die nötigen Unterlagen und Beweismittel beilegen. Die Opferberatungsstelle des Kantons Obwalden unterstützt Sie bei der Antragstellung. Sie kann auch einschätzen, ob Sie zusätzlich auf anwaltliche Vertretung angewiesen sind.

33. Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit der ausgewiesenen Person in einer eingetragenen Partnerschaft leben?

Sie können grundsätzlich gleich vorgehen, wie wenn Sie mit der ausgewiesenen Person verheiratet wären. Auch in diesem Falle können Sie Antrag auf Erlass dringlicher/superprovisorischer Anordnungen stellen.

34. Welche Anträge können gestellt werden?

Folgende Schutzmassnahmen können beantragt werden, wenn Sie verheiratet sind:

- Aufhebung des gemeinsamen Haushalts
- Zuweisung der ehelichen Wohnung oder des Hauses
- Zuteilen der Obhut über die Kinder
- Regeln des Besuchsrechts
- Festsetzen des Kinderunterhalts und allfälliger Unterhaltsbeiträge für die Ehepartnerin oder den Ehepartner
- Zuweisen bestimmter Gegenstände, Anordnen der Gütertrennung usw.
- unentgeltliche Rechtspflege
- Verfahrensanhträge wie dringliche Anordnungen, getrennte Befragung usw.

35. Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, diese spielen keine Rolle. Das Kantonsgerichtspräsidium kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der gefährdeten Person:

- für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder
- mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.

36. Wie kann die Gewalt nachgewiesen werden?

Für den Nachweis der Gewalt müssen Beweismittel vorgebracht werden wie beispielsweise: Die polizeiliche Ausweisungsverfügung, allenfalls Strafurteile, Polizeirapport über frühere Vorfälle, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, Drohbriefe, E-Mails oder SMS der anderen Partei, schriftliche Auskünfte von Beratungsstellen oder Frauenhäusern (ausnahmsweise, mit eingeschränkter Beweiskraft, Zeugen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis oder schriftliche Berichte von Privatpersonen).

37. Wird die ausgewiesene/verletzende Person zu Ihren Anträgen befragt?

Grundsätzlich ja. Die ausgewiesene/verletzende Person hat das Recht, ihre Sicht der Ereignisse darzulegen (rechtliches Gehör), eigene Anträge zu stellen und ihrerseits Beweismittel darzulegen. Das Gericht entscheidet in der Regel nach Anhören beider Parteien.

38. Was sind dringliche/superprovisorische Anordnungen?

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann das Gericht auch ohne Anhörung der Gegenpartei für die Dauer des Prozesses provisorische Anordnungen treffen. Es kann beispielsweise bestimm-

men, dass die Wohnung vorläufig weiterhin der gefährdeten Person zugeteilt ist und ein Betretungsverbot gilt. Vor dem definitiven Entscheid wird der ausgewiesenen Person aber in jedem Fall das rechtliche Gehör gewährt.

39. Werden Sie im Gerichtsverfahren mit der ausgewiesenen Person konfrontiert?

Das Gericht lädt beide Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor. Sind Sie aus psychischen Gründen nicht in der Lage, dem Partner/ oder der Partnerin zu begegnen, empfiehlt sich auf Antrag auf getrennte Befragung und auf Vermeidung einer direkten Konfrontation. Die getrennte Befragung wird in Ausnahmefällen mit einem ärztlichen Zeugnis gewährt.

40. Habe ich die Möglichkeit, in meiner Muttersprache auszusagen?

Ja. Das Gericht stellt auf Antrag eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zur Verfügung.

41. Können Sie sich zu Gerichtsterminen begleiten lassen?

Ja. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Opferberatungsstelle kann Sie zu Gerichtsterminen begleiten. Die Opferberatungsstelle kann nach Rücksprache mit der betroffenen Person auch eine andere geeignete Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder eine Therapeutin/einen Therapeuten) für die Begleitung bestimmen.

42. Wird das Gericht all Ihren Anträgen entsprechen?

Das Gericht hat bei den von ihm zu treffenden Anordnungen zum Schutz des Opfers den zentralen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, da mit den Massnahmen in grundrechtlich geschützte Positionen der verletzenden Person eingegriffen wird. Es hat die für die gefährdete Person genügend wirksame und für die verletzende Person am wenigsten einschneidende Massnahme zu treffen.

43. Was ist mit Gerichts- und allfälligen Anwaltskosten?

Gerichts- und Anwaltskosten werden grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen verteilt; es kommt also darauf an, wie jede Partei mit ihren Anträgen durchkommt. Ist eine Partei bedürftig, so kann sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen.

44. Was können Sie tun, wenn die ausgewiesene Person die gerichtlich angeordneten Verbote missachtet?

Rufen Sie sofort die Polizei, **Notruf 117**, unter Hinweis auf die Verbote in den Gerichtsentscheidungen. Bewahren Sie die Entscheide gut auf. Die Polizei entfernt die ausgewiesene Person und verzeigt sie wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung bei der Staatsanwaltschaft. Die Polizei kann die ausgewiesene Person auch vorübergehend in Polizeigewahrsam nehmen oder vorläufig festnehmen, wenn eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung vorliegt und diese nicht auf andere Weise angewendet werden kann.

Ist die ausgewiesene Person trotz Betretungsverbot in die Wohnung zurückgekehrt, so können Sie beim Staatsanwalt oder bei der Staatsanwältin Antrag auf Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs stellen.

Achten Sie auf Ihre Sicherheit!

Die Gesetzesbestimmungen zur Ausweisung bieten mehr Schutz für die Betroffenen und ausserdem die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Sie bieten jedoch keinen absoluten Schutz vor Gewalt! In gefährlichen Situationen kann es wichtig sein, dass Sie und Ihre Kinder trotzdem die Wohnung verlassen und eine sichere Unterkunft, z.B. das Frauenhaus, aufsuchen. In Zeiten der Trennung und Scheidung steigen Gewalttaten an! Weitere Faktoren, welche die Gefährlichkeit erhöhen, sind Waffenbesitz, Alkohol- und Drogenkonsum, Selbstmord- und Morddrohungen oder auch krankhafte Eifersucht. Die Befreiung aus einer Misshandlungsbeziehung ist vielfach schwierig und oft langwierig. Sie sollten sich auf jeden Fall Hilfe organisieren und ein Unterstützungsnetz aufbauen.

Wichtige Telefonnummern

Polizei-notruf	117
Sanitäts-notruf, Ambulanz	144
Ärzt-enotruf	041 660 33 77
Frauenhaus Luzern	041 360 70 00
Opferberatungsstelle	041 666 63 35
Die Dargebotene Hand	143
Gewalt-Hotline der agredis.ch	078 744 88 88

Sarnen, 24. Februar 2011/ap/aktualisiert durch Stawa: 27.06.2017